



Mitteilungsvorlage

Nr.: MV/245/2016 / öffentlich

Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ratsmitglieder

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Stadtrat	09.11.2016

Sach- und Rechtsdarstellung:

Vor der Wahl des Ratsvorsitzenden sind die Ratsfrauen und Ratsherren förmlich zu verpflichten (§ 60 NKomVG). Mit der Verpflichtung wird sinnvoller Weise die Pflichtenbelehrung gem. §§ 54 Absatz 3 und 43 NKomVG verbunden.

Pflichten der Abgeordneten sind

- Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (§ 40 NKomVG)
- Beachtung des Mitwirkungsverbotes (§ 41 NKomVG)
- Beachtung des Vertretungsverbotes (§ 42 NKomVG)

Die jeweiligen Passagen aus dem Nds. Kommunalverfassungsgesetz sind als Anlage beigefügt.

Beides- Verpflichtung und Pflichtenbelehrung – obliegt dem **Bürgermeister** und erfolgt vor der Wahl des Ratsvorsitzenden. Nicht anwesende Ratsmitglieder werden später bei passender Gelegenheit verpflichtet und belehrt.

Jedes Ratsmitglied hat schriftlich zu bestätigen, dass es auf die ihm als Ratsmitglied obliegenden Pflichten hingewiesen worden ist.

Anlagen

Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder 2016 10 24

Bürgermeister